
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Lippstadt per 31.12.2020 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses per 31.12.2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lippstadt hat den Jahresabschluss 2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Stadt Lippstadt für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von **-1.208.111,49** EUR ab. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2020 auf **636.991.401,00** EUR.

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung vom 23.05.2022 den geprüften Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Bürgermeister für den Jahresabschluss die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses per 31.12.2020

Der Jahresabschluss per 31.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 06.09.2022 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss per 31.12.2020 steht vom 06.09.2022 gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2021 während der Dienststunden im Stadthaus, Ostwall 1, Zimmer 1.39, in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/stadthaus/finanzen/jahresabschluesse/>.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) dieser Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 06.09.2022

gez. Arne Moritz
Bürgermeister